

Richtigstellung zur Berichterstattung in der Offenbach Post vom 25. April 2023 zum Artikel „Staatsanwalt stellt Verfahren ein“ von Ralf Enders (Seite 26) sowie weitere Hinweise zum aktuellen Sachstand

Das Bistum Mainz legt großen Wert darauf, einige Aspekte der Berichterstattung über die Pfarrversammlung in Eppertshausen richtig zu stellen, die am Dienstag, 25. April 2023, in der Berichterstattung der Offenbach Post „Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein“ auf Seite 26 veröffentlicht worden sind:

In dem Artikel wird behauptet, dass die Bevollmächtigte des Generalvikars, Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth, in zwei Gottesdiensten im Februar 2023 den betreffenden Pfarrer des Missbrauchs bezichtigt habe („Röper, das hatte Rieth in zwei öffentlichen Gottesdiensten in Münster und Eppertshausen Anfang Februar mitgeteilt und ihn dabei namentlich genannt, werde Missbrauch vorgeworfen.“). **Das trifft nicht zu.** In den Gottesdiensten im Februar hatte Frau Rieth stets nur von „Vorwürfen“ gesprochen (Der genaue Wortlaut aus ihrer Erklärung im Februar lautet: „Es stehen Vorwürfe im Raum, die aus lange zurückliegender Zeit stammen, denen derzeit noch nachgegangen wird. Wir handeln hier nach den Vorgaben und Regelwerken im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.“)

Aufgegriffen wird in dem Artikel auch die Frage, warum beim Bistum kein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft zugegangen sei. Dazu erklärt das Bistum Mainz Folgendes:

Weder der prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin noch dem Bistum Mainz ist ein Einstellungsbescheid zugegangen. So hat es Frau Rieth am Sonntag, 23. April, auch in der Pfarrversammlung korrekt mitgeteilt. Nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde das Ermittlungsverfahren von Amts wegen behandelt, das heißt, dem Beschuldigten wurde ein Einstellungsbescheid, der auch am 23. April in der Pfarrgemeindeveranstaltung benannt wurde, zugestellt. Eine solche Einstellungsmitteilung gemäß § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung (StPO) an den Beschuldigten wird im Allgemeinen - da sie positiv für den Beschuldigten ist - nicht mit Gründen versehen.

Da die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den betreffenden Pfarrer nach Auskunft vom 24. April von Amts wegen und nicht aufgrund einer Strafanzeige des Bistums geführt hat, wurde dem Bistum entsprechend des Prozessrechts kein Bescheid mit Begründung zugesandt. Die Auskunft der Staatsanwaltschaft zur Versendung der Entscheidung am 13. April 2023 bezog sich daher offenbar versehentlich nur auf die Mitteilungsversendung an den Beschuldigten. Eine Versendung an das Bistum Mainz ist nicht erfolgt.

Die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO kann sowohl aus sachlichen Gründen, wie fehlender Tatverdacht oder aber auch aus rechtlichen Gründen, wie z.B. eingetretene Verjährung, erfolgen. Wie im oben genannten Artikel unter Berufung auf die Auskunft der Staatsanwaltschaft Darmstadt dargelegt, wurde hiernach wegen Verfolgungsverjährung das Verfahren eingestellt, das heißt, es steht wegen dieses Verfahrenshindernisses auch nicht abschließend fest, ob die Taten überhaupt begangen wurden. Das Bistum hat bereits - wie

Bischöfliche Pressestelle Mainz

E-Mail pressestelle@bistum-mainz.de

Internet bistummainz.de/presse

Telefon (06131) 253-128/-127



Frau Rieth bei der Pfarrversammlung am 23. April zutreffend dargelegt hat - Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft beantragt, zum einen weil für das kirchenrechtliche Verfahren - anders als im weltlichen Strafrecht – gerade der Einwand der Verjährung nicht gilt und zum anderen, um den Inhalt der Ermittlungsakte für das kirchenrechtliche Verfahren heranzuziehen.

Hieraus ergibt sich, dass nun nach Einstellung des staatlichen Verfahrens das kirchliche Verfahren fortgeführt und zum Abschluss gebracht wird. Dieses Vorgehen hatte Frau Rieth bei der Pfarrversammlung am 23. April auch mehrfach deutlich benannt. Die bei der Einleitung der Voruntersuchung verhängten Vorsichtsmaßnahmen bleiben weiter in Kraft. Das bedeutet, dass der betreffende Pfarrer auch während des kirchlichen Verfahrens nicht in Eppertshausen wohnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bischöfliche Pressestelle Mainz / Tobias Blum

Mainz, 25. April 2023